



## **Ausführungsbestimmung zu § 15a der Versorgungsordnung**

(in der Fassung der Elften Änderung der Versorgungsordnung – VO)  
Beschluss des Verwaltungsrates vom 26.02.2015

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>1</b>
<b>1. Finanzielle Ausgestaltung der Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 15a</b>	<b>2</b>
1.1 Ausgleichsbetrag .....	2
1.2 Berechnungsparameter der Barwertermittlung .....	3
1.2.1 Rechnungszins .....	3
1.2.2 Rentenanpassung .....	3
1.2.3 Biometrie .....	3
1.2.4 Renteneintrittsalter und versicherungsmathematische Kürzungen bei vorzeitigem Eintritt des Versicherungsfalls.....	4
1.3 Sonstiges .....	5
1.4 Verwaltungskosten.....	6
1.5 Ermittlung des Ausgleichsbetrages unter Anrechnung von Vermögen.....	7

## **1. Finanzielle Ausgestaltung der Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 15a**

### Vorbemerkung

- (1) Endet die Mitgliedschaft eines Kassenmitglieds gemäß § 14 der Versorgungsordnung (VO), hat das ausgeschiedene Mitglied gemäß § 15 VO einen finanziellen Ausgleich zu erbringen. Wird der Ausgleich in Form des Ausgleichsbetrages nach § 15a VO als Einmalbetrag erbracht, hat das ausgeschiedene Mitglied eine Zahlung in folgender Höhe zu entrichten:

den Barwert der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf dem Mitglied lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung.

### **1.1 Ausgleichsbetrag**

- (2) Der Ausgleichsbetrag ist der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft abgezinste Wert der zukünftig erwarteten Brutto-Leistungszahlungen aus mitgliedsbezogenen unverfallbaren Anwartschaften (vgl. Tz. (3) und (4)) und Ansprüchen (vgl. Tz. (5)). Eine Verwaltungskostenpauschale für die zukünftige Verwaltung wird nicht erhoben (vgl. Tz (19)).
- (3) Mitgliedsbezogene Verpflichtungen aus Anwartschaften umfassen Leistungen aus
- a. Renten wegen Erwerbsminderung,
  - b. Altersrenten,
  - c. Witwen- / Witwerrenten,
  - d. Waisenrenten,
- die nach Eintritt des Versicherungsfalls voraussichtlich zu zahlen sind.
- (4) Unverfallbare Anwartschaften sind im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) unverfallbare Anwartschaften sowie Anwartschaften von Versicherten, die die satzungsmäßige Wartezeit von 60 Monaten erfüllt haben (§ 32 VO). Anwartschaften von Versicherten, die weder die satzungsmäßige Wartezeit von 60 Monaten erfüllt haben, noch gesetzlich unverfallbar sind, sowie Bestandsveränderungen, die erst nach dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft wirksam werden, werden bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrags nicht berücksichtigt.
- (5) Mitgliedsbezogene Verpflichtungen aus Ansprüchen umfassen laufende Leistungen aus
- a. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung zzgl. der Anwartschaften auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, Altersrente, Witwen- / Witwerrente sowie Waisenrente,
  - b. Renten wegen voller Erwerbsminderung zzgl. der Anwartschaften auf Altersrente, Witwen- / Witwerrente sowie Waisenrente,
  - c. Altersrenten zzgl. der Anwartschaften auf Witwen- / Witwerrente sowie Waisenrente,
  - d. Witwen- / Witwerrenten und
  - e. Waisenrenten.

- (6) Dem ausgeschiedenen Mitglied werden dabei solche unverfallbaren Anwartschaften und Ansprüche zugeordnet, die seine
- a. Pflichtversicherten und beitragsfrei Pflichtversicherten (im folgenden „Versicherte“) sowie
  - b. Leistungsempfänger
- bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft in der Pflichtversicherung erworben haben.

## 1.2 Berechnungsparameter der Barwertermittlung

### 1.2.1 Rechnungszins

- (7) Der Barwert ist auf der Grundlage des zum Stichtag der Berechnung (vgl. Tz. (18)) gültigen Höchstrechnungszinses gemäß § 2 Abs. 1 der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV), höchstens mit einem Zinssatz von 2,75 v. H., zu ermitteln.

### 1.2.2 Rentenanpassung

- (8) Die jährliche Anpassung der laufenden Leistungen um 1 v. H. (§ 37 VO) ist in dem in Tz. (7) festgelegtem Zinssatz enthalten; eine Modifikation des Zinses für die Rentenbezugsphase wird nicht vorgenommen.

### 1.2.3 Biometrie

- (9) Es werden die [Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck]<sup>1</sup> mit folgenden Modifikationen verwendet. Dabei werden die jeweiligen Grundwerte der Richttafeln 2005G mit den folgenden Faktoren multipliziert:

Für Männer

qx <sub>aa</sub>	i <sub>x</sub>	q <sub>xi</sub>	q <sub>xg/r</sub>	h <sub>x</sub>	q <sub>xw</sub>
80 %	35 %	80 %	80 %	85 %	85 %

Für Frauen

q <sub>yaa</sub>	i <sub>y</sub>	q <sub>yi</sub>	q <sub>yg/r</sub>	h <sub>y</sub>	q <sub>yw</sub>
85 %	80 %	80 %	83 %	70 %	85 %

### 1.1.1 \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Prof. Dr. Klaus Heubeck, Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck, Heubeck Richttafeln GmbH, Köln

- (10) In den biometrischen Berechnungsparametern wird im Hinblick auf den Eintritt des vorzeitigen Versicherungsfalls wegen Erwerbsminderung nicht zwischen teilweiser und voller Erwerbsminderung unterschieden. Bei den rechnermäßigen Ausscheidewahrscheinlichkeiten wird in diesem Fall stets der Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bis zum Beginn der Altersrente unterstellt.
- (11) Anwartschaften auf Witwen- / Witwerrente werden in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang der Versicherten und Leistungsempfänger in Höhe von 55 v. H. (Geburtsjahrgänge ab 1962) bzw. 60 v. H. (Geburtsjahrgänge bis 1961) berücksichtigt.
- (12) Die Anwartschaft auf Waisenrente wird durch einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 5 v. H. auf die zukünftig erwarteten Witwen- / Witwerrentenanwartschaften der Versicherten und Leistungsempfänger berücksichtigt.
- (13) Bei laufenden Leistungen an Waisen wird unterstellt, dass
- a. die Leistung bis zum 25. Lebensjahr gezahlt wird, wenn die Leistungsvoraussetzung ab dem 01.07.2007 eingetreten ist,
  - b. die Leistung bis zum 27. Lebensjahr gezahlt wird, wenn die Leistungsvoraussetzung bis zum 30.06.2007 eingetreten ist,
  - c. die Leistung – ungeachtet von a. oder b. – lebenslang gezahlt wird, wenn die Waise das 25. bzw. 27. Lebensjahr bereits erreicht oder überschritten hat.

#### **1.2.4 Renteneintrittsalter und versicherungsmathematische Kürzungen bei vorzeitigem Eintritt des Versicherungsfalls**

- (14) Bei der Barwertermittlung wird unterstellt, dass mit Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Anspruch auf Zahlung einer Altersrente entsteht (Renteneintrittsalter). Die geburtsjahrabhängige Anhebung der Altersgrenzen (vgl. RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) wird bei der Bewertung wie folgt berücksichtigt:

Für die Geburtsjahrgänge

- a. bis 1957 wird der Rentenbeginn mit Alter 65,
- b. 1958 bis 1963 wird der Rentenbeginn mit Alter 66
- c. ab 1964 wird der Rentenbeginn mit Alter 67

angesetzt.

- (15) Vor Erreichen des Renteneintrittsalters gemäß Tz. (14) werden bei der Barwertermittlung nur die Versicherungsfälle Erwerbsminderung bzw. Tod (Hinterbliebenenrente) berücksichtigt. Die Kürzung der dann erwarteten Rentenansprüche wegen vorzeitiger Inanspruchnahme (versicherungsmathematischer Abschlag) wird abhängig vom Geburtsjahr gemäß folgender Tabelle vorgenommen:

<b>Alter X<sup>2</sup> bei Eintritt des Versicherungsfalls</b>	<b>Geburtsjahrgänge bis 1957</b>	<b>Geburtsjahrgänge von 1958 bis 1963</b>	<b>Geburtsjahrgänge ab 1964</b>
x ≤ 60	10,8 v. H.	10,8 v. H.	10,8 v. H.
x=61	7,2 v. H.	10,8 v. H.	10,8 v. H.
x=62	3,6 v. H.	7,2 v. H.	10,8 v. H.
x=63	0,0 v. H.	3,6 v. H.	7,2 v. H.
x=64	0,0 v. H.	0,0 v. H.	3,6 v. H.
x=65		0,0 v. H.	0,0 v. H.
x=66			0,0 v. H.

- (16) Bei Versicherten, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft das Renteneintrittsalter gemäß Tz. (14) bereits erreicht haben, aber noch keine Altersrente beziehen (technische Rentner), wird unterstellt, dass sie mit Erreichen des nächsten Lebensjahres Altersrente in Anspruch nehmen.

### 1.3 Sonstiges

- (17) Folgende leistungsbestimmende Faktoren, die sich auf die Höhe der zukünftig erwarteten Leistungen unmittelbar auswirken, werden bei der Barwertermittlung nicht berücksichtigt:
- Bezug der gesetzlichen Sozialversicherungsrente als Teilrente (§ 39 Abs. 1 VO),
  - Kürzungen der teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Hinzuverdienst (§ 39 Abs. 2 VO),
  - Ruhestatbestände gemäß § 39 VO (§ 15a Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a VO),
  - Möglichkeit der Ablösung einer teilweisen Erwerbsminderungsrente durch eine volle Erwerbsminderungsrente und umgekehrt. Es wird jedoch immer der Witwenrentenan-spruch bei einer vollen Erwerbsminderungsrente, sowie bei dem vollen Altersrentenan-spruch berücksichtigt.

#### 1.1.1 \_\_\_\_\_

<sup>2</sup> x bezeichnet dabei das versicherungsmathematische Alter

- e. Möglichkeit des Erlöschens einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Reaktivierung.
  - f. Möglichkeit des Erlöschens einer Hinterbliebenenrente wegen Wiederverheiratung.
- (18) Stichtag der Berechnung ist im Falle des Ausscheidens zum 31.12. eines Jahres der Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitglieds. Im Falle eines unterjährigen Ausscheidens (nicht zum 31.12. eines Jahres) des Mitglieds wird der Ausgleichsbetrag zu folgendem Stichtag mit entsprechenden Besonderheiten ermittelt:
- Bei einem unterjährigen Ausscheiden aus der Mitgliedschaft, wird
- a. bei einem Ausscheiden bis zum 30.06. eines Jahres für die notwendigen Berechnungen als Stichtag der Berechnung der 31.12. des Vorjahres angesetzt. Es gelten die Berechnungsparameter zu diesem Termin. Bis zum 30.06. gezahltes Sanierungsgeld nach § 63 VO gelten als Vorauszahlungen auf den Ausgleichsbetrag,
  - b. bei einem Ausscheiden vom 01.07. – 30.12. für die notwendigen Berechnungen als Stichtag der Berechnung der 31.12. des Jahres des Ausscheidens angesetzt. In diesem Fall ist für das gesamte Jahr des Ausscheidens das Sanierungsgeld gem. § 63 VO zu leisten.

#### **1.4 Verwaltungskosten**

- (19) Verwaltungskosten werden bei der Barwertermittlung nicht berücksichtigt. Es werden die mit den oben angegebenen Berechnungsgrundlagen ermittelten Nettobarwerte zur Ermittlung des Ausgleichsbetrags verwendet.

## 1.5 Ermittlung des Ausgleichsbetrages unter Anrechnung von Vermögen

### (20) Schema für die Ermittlung des Ausgleichsbetrages

*Ermittlung des anrechenbaren Vermögens, bei Ausscheiden aus der Mitgliedschaft*

- I. Bilanzielle Deckungsrückstellung  
(Summe der Bilanzpositionen unter Passiva B. abzgl. der Barwerte der Personen, für welche bis zum Bilanzstichtag tatsächlich ein Ausgleichsbetrag geleistet worden ist)
- II. Bilanzielles Vermögen  
(Bilanzpositionen Aktiva (B. + C.II. + D.II + E.) – Passiva (C. + D.) abzgl. des Vermögens, welches auf tatsächlichen Ausgleichsbetragszahlungen beruht)
- III. Deckungsgrad (in Prozent) = II. / I.
- IV. Anteil des ausscheidenden Mitglieds an I.  
(Summe der individuellen Barwerte mit den bilanziellen Rechnungsgrundlagen, der dem Mitglied zuzuordnenden Personen)
- V. Anzurechnendes Vermögen bei ausscheidendem Mitglied = III. \* IV.

### **Ausgleichsbetrag**

- VI. Barwert nach § 15a VO  
(Summe der individuellen Barwerte, für dieselben Personen wie bei IV., gerechnet mit den oben aufgeführten Rechnungsgrundlagen)
- VII. Ausgleichsbetrag = VI. - V.

(21) Die Werte für I. bis III. sind zukünftig im jährlichen Bericht des Verantwortlichen Aktuars herzuleiten und werden den Mitgliedern auf Wunsch mitgeteilt.

(22) Anmerkung zur Anrechnung von bisher geleisteten Ausgleichsbeträgen:

Die Anwartschaften und Leistungen der Personen, für die bisher ein Ausgleichsbetrag geleistet worden ist, sind, bezogen auf die jeweils bei der Ausgleichsbetragsberechnung verwendeten Rechnungsgrundlagen, voll ausfinanziert.

Daher sind diese bei der bilanziellen Rückstellung unter I. nicht zu berücksichtigen.

Ebenso ist das auf sie entfallende Vermögen unter II. nicht zu berücksichtigen. Hierzu werden diese Anwartschaften und Leistungen zum Stichtag der Berechnung mit den zur jeweiligen Ausgleichsbetragsberechnung verwendeten Rechnungsgrundlagen bewertet.

Eine mögliche Quotenzahlung aus einem Insolvenzverfahren ist entsprechend zu berücksichtigen.